

Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit

Über den Einsatz der Mittel, die gemäß § 6 Abs. 6 SchulG bereitgestellt werden, sollen die Schulpflichtigen und Schulpflichtigen auf der Grundlage dieser Leitlinien in eigener Verantwortung entscheiden.

1. Zweckbestimmung

Die Schulen sollen durch den Einsatz der Mittel für die Schulsozialarbeit bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages unterstützt werden. Im Interesse einer frühzeitigen Intervention dienen die Mittel der Förderung von Schulsozialarbeit vorrangig an den Grundschulen. Damit wird berücksichtigt, dass die Möglichkeit, Erziehungskonflikte zu lösen, umso größer ist, je jünger die Schülerinnen und Schüler sind.

2. Förderfähige Maßnahmen

Das Schulgesetz legt in § 6 Abs. 6 nicht fest, in welcher Form die Schulsozialarbeit gefördert werden soll, und eröffnet damit große Handlungsspielräume. Das Spektrum der Unterstützung von Schulen durch sozialpädagogische Fachkräfte reicht von der schülerbezogenen Einzelfallhilfe und der sozialpädagogischen Gruppenarbeit über die Fortbildung von Lehrkräften und die Förderung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe bis hin zur Elternarbeit.

Es können daher die Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften sowie von Erzieherinnen und Erziehern gefördert werden. Eine andere berufliche Qualifikation ist berücksichtigungsfähig, wenn auch sie geeignet ist, der Erreichung des in Nr. 1 bestimmten Zwecks zu dienen. Darüber hinaus ist es zulässig, die Mittel höchstens bis zur Höhe von jeweils 5 % des dem einzelnen Schulamt zugewiesenen Verfügungsrahmens (siehe unten Nr. 5) auch für Fortbildungen und für pädagogisch notwendige Sachkosten, soweit diese für die Maßnahmen der Schulsozialarbeit unmittelbar erforderlich sind, zu verwenden. In Betracht kommen dabei insbesondere gemeinsame Fortbildungen, beispielsweise für Schulleitungsteams oder Lehrerkollegien mit sozialpädagogischen Fachkräften, zum Umgang mit Erziehungskonflikten oder zur Weiterentwicklung von Kooperationen zwischen Schule und schulnahen Unterstützungssystemen (u.a. der Jugendhilfe). Kosten für Büroausstattungen und allgemeine Arbeitsmittel können nicht über die Landesmittel abgerechnet werden.

3. Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe

Die Schulsozialarbeit stellt eine Aufgabe an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe dar. Sie kann deshalb vor allem dann wirkungsvoll gestaltet werden, wenn Schule und Jugendhilfe eng zusammenarbeiten. Daher soll über die Verwendung der Mittel in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) entschieden werden.

4. Mittelempfänger

Die Mittel sollen grundsätzlich an die einzelnen Schulträger vergeben werden. Mit ihnen ist eine Vereinbarung zu schließen, in der Art und Umfang der Schulsozialarbeit konkretisiert werden, soweit diese der Unterstützung des pädagogischen Auftrages der Schulen dient.

5. Höhe und Bereitstellung der Mittel

Das Land stellt den Schulämtern zur Weiterleitung an die Schulträger 4,6 Mio. € und 69.000 € (1,5 %) Tarifierhöhungsmittel also insgesamt 4,669 Mio. € bereit. Den Schulämtern wird daraus ein Verfügungsrahmen zugewiesen, der sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe in den jeweiligen Schulamtsbezirken bemisst (siehe Anlage). Innerhalb dieses Verfügungsrahmens und der in Nr. 1 getroffenen Zweckbestimmung regeln die Schulrätinnen und Schulräte den Mitteleinsatz. Anträge auf Erstattung von Personalkosten sind durch die Schulrätinnen und Schulräte auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen, Anträge auf Erstattung von Sachkosten sind sachlich und rechnerisch zu prüfen und mit den zahlungsbegründenden Unterlagen an das Bildungsministerium weiterzuleiten. Alle Erstattungsanträge sind dem MBWK bis spätestens zum 30.11.2019 vorzulegen. Von dort wird die Auszahlung veranlasst.

6. Weisungsrechte

Die untere Schulaufsicht hat dafür Sorge zu tragen, dass der Einsatz der Mittel für Maßnahmen der Schulsozialarbeit den Vorgaben des Landes, also den geltenden Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit, den Regelungen im Schulgesetz und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Die untere Schulaufsicht wird darauf gerichtete Anregungen oder Wünsche im Zusammenhang mit der fachlichen Erledigung der Maßnahmen der Schulsozialarbeit gegenüber dem vom Projektverantwortlichen benannten Kooperationspartner ä-

ßern. Sie wird dabei das Arbeitgeberweisungsrecht des Anstellungsträgers berücksichtigen und den Beschäftigten des Anstellungsträgers keine unmittelbaren Weisungen erteilen.

Die Schürätin / Der Schulrat hat kein direktes Weisungsrecht gegenüber der Schulsozialarbeiterin bzw. dem Schulsozialarbeiter. Auch das Weisungsrecht der Schulleitung beschränkt sich auf die Bestimmungen des Schulgesetzes, d. h. auf die Einhaltung der Ordnung in der Schule und der vertraglich vereinbarten äußeren Grenzen der Tätigkeit, nicht aber auf die inhaltliche und/oder fachliche Ausgestaltung der Tätigkeit im Einzelnen.

Oberster Grundsatz bleibt hierbei die Verpflichtung von Schule und Jugendhilfe zu einer engen und abgestimmten Zusammenarbeit.

Ansprechpartnerinnen im MBWK für Schulsozialarbeit:

- Grundsatzfragen

Dr. Heide Hollmer (III 20), Tel. 0431/988-2501
E-Mail heide.hollmer@bimi.landsh.de

- Konzeption und Qualitätsentwicklung

David Georg Stark (III 202), Tel. 0431/988-2468
E-Mail davidgeorg.stark@bimi.landsh.de

- finanzielle Abwicklung (Mittelzuweisungen und Erstattungen)

Carola Kumstel (III 203) Tel. 0431/988-2476
E-Mail carola.kumstel@bimi.landsh.de

Ansprechpartner/ -in im MSGJFS:

- für Jugendarbeit
und -förderung:

Dr. Susann Burchardt. (VIII 32), Tel. 0431/988-7470
E-Mail Susann.Burchardt@sozmi.landsh.de

Moritz Haupt (VIII 321), Tel. 0431/988-2453
E-Mail moritz.haupt@sozmi.landsh.de

Aufteilung der Landesmittel für Schulsozialarbeit im Jahr 2019:

4,6 Mio. € zuzüglich 69.000 € Tarifverstärkungsmittel (1,5 %)= 4.669.000,-- € (abzgl. Regiekosten. 18.000,-- €)

Berechnungsgrundlage:

Schülerzahlen in der Primarstufe aller öffentlichen schulamtsgebundenen Schulen (Grundschulen einschl. DAZ-Klassen und FÖZ)

Kreis	Schülerzahlen in der Primarstufe (Grundschulen einschl. DAZ-Klassen und FÖZ gemäß Statistik SJ 2017/18)	Berechnung für 2019, nach Schülerzahlen gerundet
Dithmarschen	4.830	220.000,00 €
Hzgt. Lauenburg	7.430	337.000,00 €
Nordfriesland	5.284	240.000,00 €
Ostholstein	6.656	302.000,00 €
Pinneberg	11.653	529.000,00 €
Plön	4.649	211.000,00 €
Rendsburg-Eckernförde	9.643	437.000,00 €
Schleswig-Flensburg	6.895	313.000,00 €
Segeberg	10.188	462.000,00 €
Steinburg	4.716	214.000,00 €
Stormarn	9.613	436.000,00 €
Flensburg	2.672	122.000,00 €
Kiel	7.756	352.000,00 €
Lübeck	7.414	337.000,00 €
Neumünster	3.060	139.000,00 €
Gesamt	102.459	4.651.000,00 €

Anmerkungen:

Regiekosten. 18.000,-- €

Termin 30.11.2019 für Erstattungsanträge

Termin 31.01.2020 für Verwendungsnachweise und Sachberichte

Die Mittel sind nicht übertragbar!